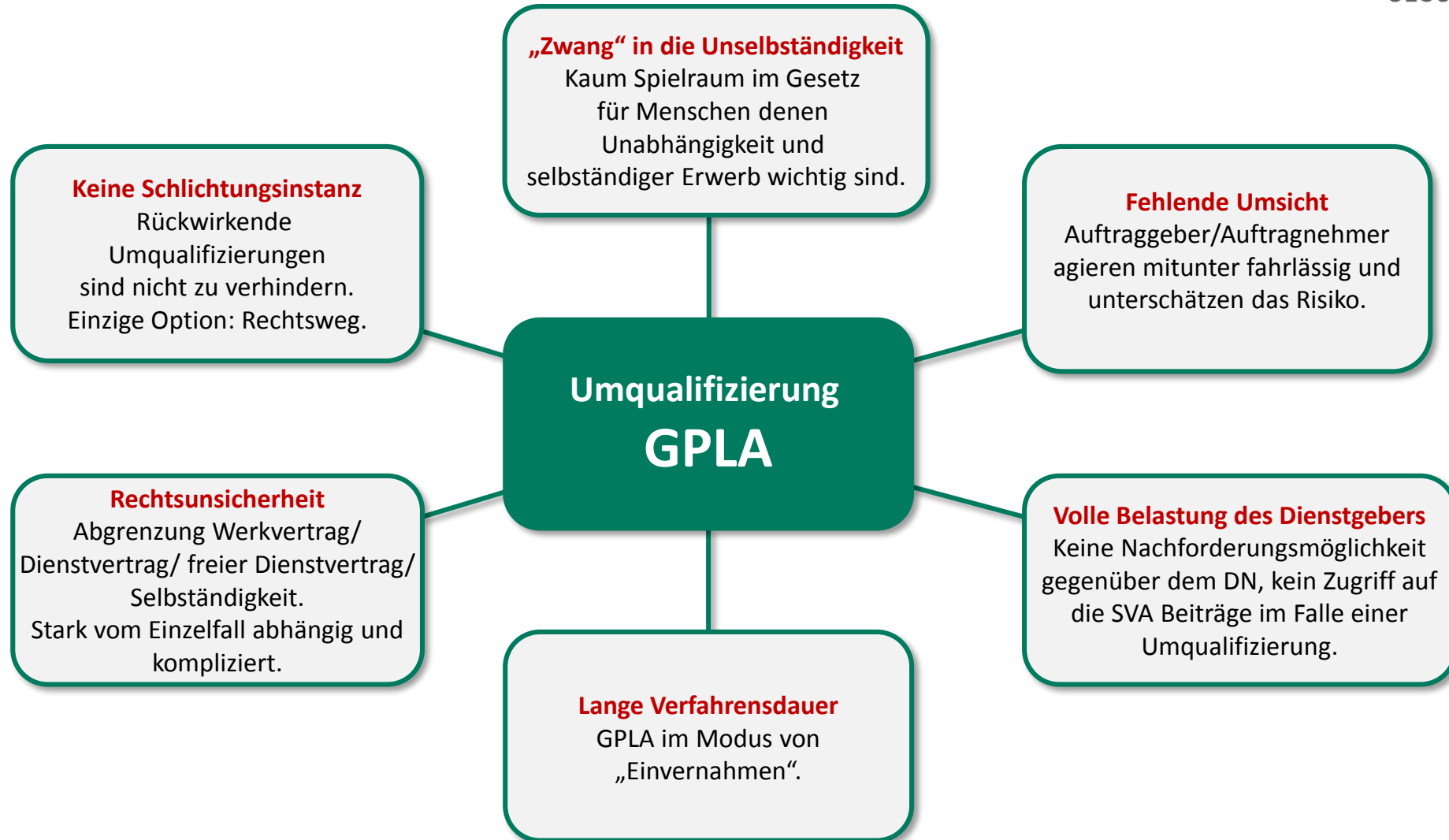


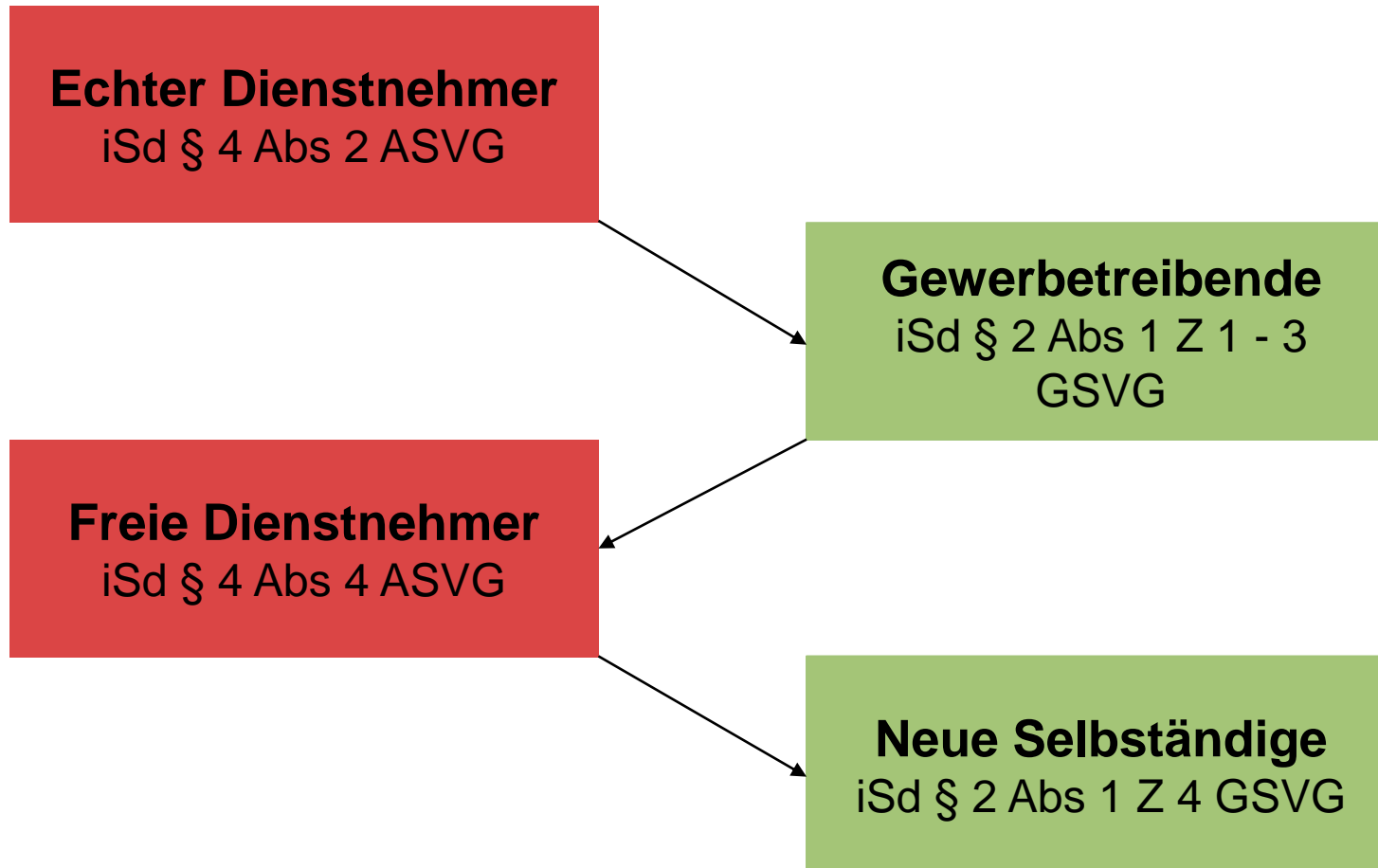
Rechtssicherheit Bauhilfsgewerbe

SOZIALVERSICHERUNGS - ZUORDNUNGSGESETZ

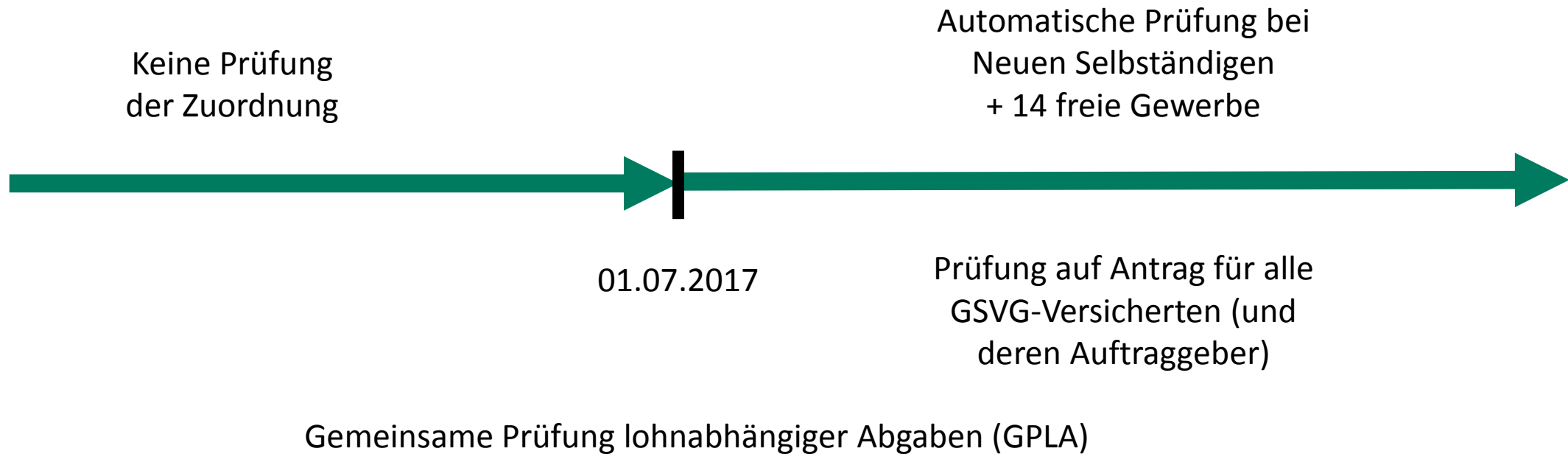
Keine Rechtssicherheit vor Juli 2017



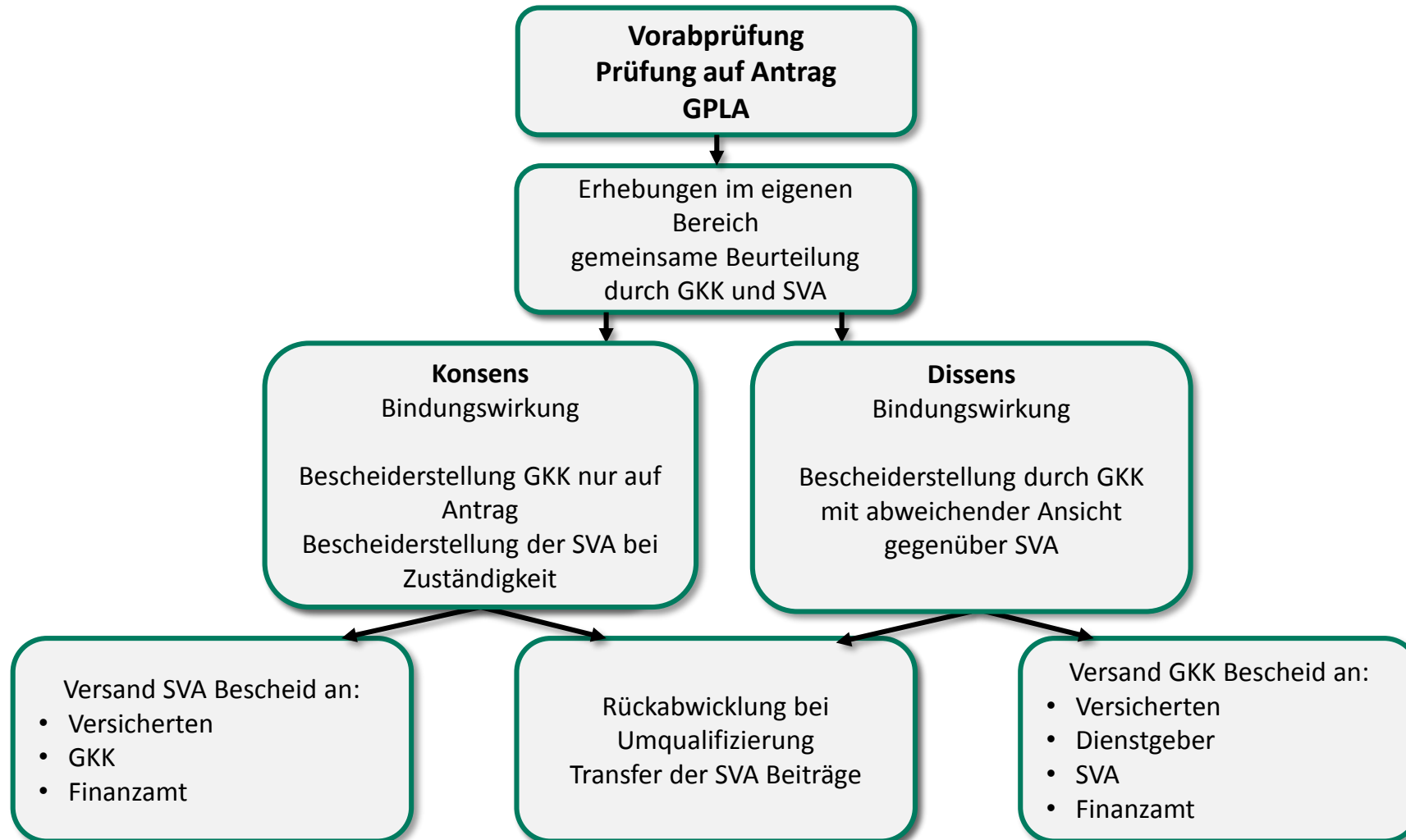
Zuordnung der Tätigkeit



aus: *Freudhofmeier/Höfle, ASoK-Spezial Sozialversicherung kompakt 2017, 2.4.*



Von der Prüfung zum Ergebnis



Auszug: Fragebogen zur Feststellung der Versicherung – 27 Fragen

Um welche selbständige Erwerbstätigkeit handelt es sich (detaillierte Beschreibung)?

Üben Sie diese Erwerbstätigkeit im Wesentlichen für einen oder mehrere Auftraggeber aus?

Verfügen Sie über eine eigene betriebliche Struktur?

Können Sie Ihre Arbeitszeit frei einteilen oder gibt es bestimmte Arbeitszeiten, die Sie einhalten müssen?

Können Sie Aufträge jederzeit ganz oder teilweise ablehnen oder an Subunternehmer bzw. Hilfskräfte delegieren?

Wo üben Sie Ihre Tätigkeit aus?

Haben Sie einen Schlüssel oder eine elektronische Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten des Auftraggebers?

Sind Sie zur persönlichen Arbeitsleistung verpflichtet?

Wenn NEIN: Von wem können Sie sich vertreten lassen?

Von wem wird die Vertretung gegebenenfalls entlohnt?

Beschäftigen Sie in Ausübung Ihrer Tätigkeit auch Arbeitnehmer?

Verfügen sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung?

Versicherungsschutz

- ✓ Bei Neuanmeldung übernimmt SVA Ihren Versicherungsschutz!
- ✓ Bei Antrag auf Überprüfung bleibt SVA-Krankenversicherung!
- ✓ SVA nicht zuständig => Krankenversicherung rückwirkend beendet
- ✓ Rückabwicklung

Abschluss des Verfahrens

- ✓ Automatischer SVA-Bescheid bei SVA-Zuordnung
- ✓ GKK-Bescheid auf Antrag bei GKK-Zuordnung
- ✓ Automatischer GKK-Bescheid bei Uneinigkeit zwischen SVA und GKK über Zuordnung (Dissens)
- ✓ Beschwerde gegen Bescheid beim Bundesverwaltungsgericht möglich (Vertretung durch Steuerberater möglich)

Beitragsabwicklung bei Umqualifizierung

- ✓ GKK-Nachforderung zahlt Auftrag(Dienst)geber
- ✓ SVA überweist die (bezahlten) Beiträge an die zuständige GKK
- ✓ SVA-Beiträge werden auf GKK-Forderung angerechnet
- ✓ Anrechnung erfolgt auf Dienstnehmer- UND Dienstgeberanteil
- ✓ Beurteilung Beitragsüberschuss durch GKK

<https://www.svagw.at>


[Startseite](#) / [UNTERNEHMENSGRÜNDUNG](#) / Rechtssicherheit für Selbständige




Rechtssicherheit für Selbständige

Selbständig oder doch Dienstnehmer? Bei der Beurteilung dieser Frage gab es viele Graubereiche. Seit 1. Juli 2017 gelten klare Spielregeln.

- ✓ 1. Versicherungszuordnung bei Neuanmeldung
- ✓ 2. Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA-Prüfung)
- ✓ 3. Prüfung der Versicherungszuordnung

 [Rechtssicherheit Fragebogen \(109.6 KB\)](#)

 [Rechtssicherheit für Selbständige \(91.5 KB\)](#)

Rechtssicherheit durch Bindungswirkung

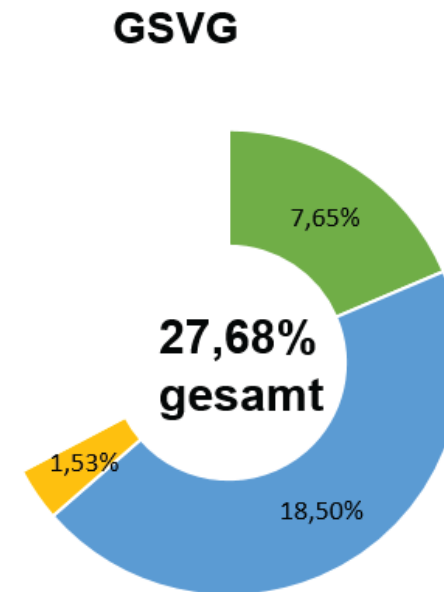
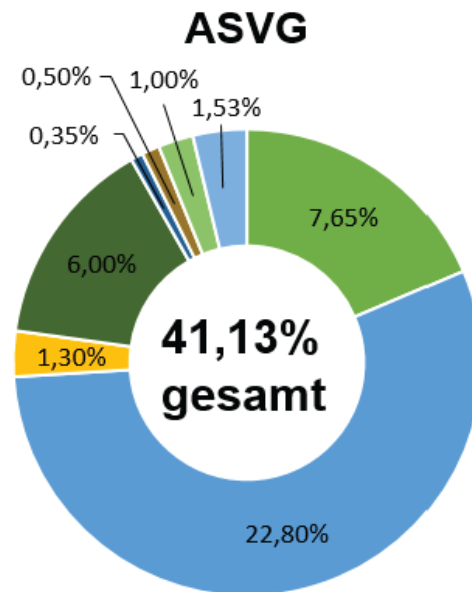
- ✓ SVA-Bescheid hat Bindungswirkung für GKK und Finanzamt
- ✓ Einvernehmliche GKK-Zuordnung Bindungswirkung auch ohne Bescheid

KEINE Bindungswirkung

- bei falschen Angaben
- bei Änderung maßgeblicher Sachverhalte
- ohne Fragebogen

Es ist **IMMER** der wahre wirtschaftliche Gehalt ausschlaggebend!

Verringerung des Haftungsrisikos



- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| ■ Krankenversicherung | ■ Pensionsversicherung |
| ■ Unfallversicherung | ■ Arbeitslosenversicherung |
| ■ IESG-Zuschlag | ■ Arbeiterkammerumlage |
| ■ Wohnbauförderungsbeitrag | ■ Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge |

Mehrwert für Auftraggeber/Auftragnehmer



Bauhilfsgewerbe

SCHEIN ODER SEIN?

Bauhilfsgewerbe

✓ Bauhilfsgewerbe

Kein Gewerbe laut GewO. Sammelbegriff für alle Gewerbe, die sich mit dem Ausbau von Bauwerken beschäftigen.

✓ Manuelle Tätigkeiten/Hilfsarbeiten

Bei einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten, die in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung keinen Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann – bei Integration in den Betrieb – das Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses in persönlicher Abhängigkeit ohne weitere Untersuchungen vorausgesetzt werden.

Bauhilfsgewerbe

✓ **Reglementiertes Gewerbe** (§ 94 GewO) → Befähigungsnachweis nötig

✓ Beispiele:

- Stuckateure und Trockenausbauer (Spachtler)
- Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung
- Bodenleger

✓ **Freies Gewerbe** → kein Befähigungsnachweis nötig

✓ Beispiele:

- Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände
- Gipser
- Gerüstverleiher

✓ Zielschuldverhältnis

- Herstellung eines Werkes gegen Entgelt, welches hinreichend individualisiert und konkretisiert ist
- Vertragsverhältnis endet mit Leistungserbringung
- Bezeichnung als Werkvertrag irrelevant → Beurteilung nach wahrem wirtschaftlichen Gehalt

✓ Erfolgsverbindlichkeit

- Geschuldet wird ein Erfolg und kein Bemühen (Dienstvertrag)
- Gewährleistungsverpflichtung bei mangelhaftem Werk
- Unternehmerrisiko

✓ **Keine persönliche Arbeitspflicht**

- Bestehen eines generellen Vertretungsrechts → Möglichkeit der Vertretung von jeder geeigneten Person (nicht nur bei Urlaub, Krankenstand) OHNE Rücksprache mit Auftraggeber
- Delegieren der Aufträge an andere/eigene Mitarbeiter
- Sanktionsloses Ablehnungsrecht bereits angenommener Aufträge

✓ **Keine Bindung an bestimmte Arbeitszeiten oder Arbeitsort**

- Selbständige Einteilung von Zeit und Ort
- Ausnahme: Natur der Sache (zB vorgegebene Abfolgen, Zutritt)

✓ **Keine Weisungsgebundenheit/Kontrollunterworfenheit**

- Keine organisatorischen Vorgaben
- Keine persönlichen Weisungen (zB Kleidungsvorschriften) ABER sachliche Weisungen (Konkretisierung des Werkes) sind erlaubt
- Keine Kontrollmöglichkeit des Auftraggebers (zB Einhaltung der Arbeitszeit, keine Arztbestätigungen, keine Berichtspflicht) → Kontrolle des Endergebnisses erlaubt

✓ **Keine Einbindung in die Betriebsorganisation**

- Eigene Bestimmung über Ablauf der Arbeit
- Keine Zutrittsberechtigungen, kein eigener Spind oder Arbeitsplatz
- Keine Arbeitszeiterfassung

Rechtsprechung I: Spachtler

- ✓ **Gewerbeberechtigung nötig (Stuckateure und Trockenausbau)**
- ✓ **ABER echtes Dienstverhältnis trotzdem möglich**
- ✓ VwGH 21.12.2011, 2010/08/0129
- ✓ Abwägung der Merkmale
 - Unbestimmtheit der Leistungsumschreibung
 - Auftraggeber stellt Betriebsmittel (zB Baumaterial) zur Verfügung
 - Eingliederung in den Betriebsablauf des Auftraggebers
 - Fixe tägliche Arbeitszeit
- ✓ Innehabung einer Gewerbeberechtigung als Stuckateur/Spachtler zur Verschleierung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse oft missbräuchlich
- ✓ Gesamtabwägung: **echtes Dienstverhältnis iSd ASVG**

Rechtsprechung II: Spachtler

- ✓ VwGH 31.07.2012, 2008/13/0071
- ✓ In den vorgelegten „Aufträgen“ wurden jeweils nur die Art der Arbeiten, aber keine als Werk konkretisierten Leistungen, beschrieben.
- ✓ Abwägung der Merkmale
 - Auftraggeber stellt Betriebsmittel (zB Baumaterial) zur Verfügung → Verwendung eigener „Tucker, Spachteln, Kübel“ → untergeordnete Bedeutung
 - Eingliederung in den Betriebsablauf des Auftraggebers
 - Vertretungsfall nie eingetreten (Vertretungsrecht vorhanden?)
 - Leistungsbezogene Monatsabrechnung, nicht nach konkretem Werk
 - Kein Gewährleistungsanspruch
- ✓ Gesamtabwägung: **echtes Dienstverhältnis iSd ASVG**

Definition Betrieb:

„(...) Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel zu einer organisatorischen Einheit.“

(VwGH 18.07.1995, 91/14/0217)

„Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.“

(§ 34 ArbVG)

Rechtsprechung III: Vollwärmeschutzarbeiten

- VwGH 13.11.2013, 2013/08/0146
- ✓ Arbeiten im „privaten Bereich“ ohne Gewerbeberechtigung
- ✓ Abwägung der Merkmale
 - Keine persönlichen/fachlichen Weisungen feststellbar (Ausnahme: Fertigstellungstermin, Erscheinungsform des Werks, Materialvorgaben)
 - Eigene Betriebsmittel (Material, Gerüst)
 - Fixer Stundenlohn, vorgegebene Arbeitszeit
 - Keine Kontrollmöglichkeit bzgl. persönlicher Bestimmungsfreiheit
- ➔ kein echtes DV iSd ASVG mangels betrieblicher Eingliederung
(Privathaus stellt keinen Betrieb dar)
- ➔ kein freies DV iSd ASVG, da privater Auftraggeber
- ✓ Gesamtabwägung: **Werkvertrag iSd GSVG**

Rechtsprechung IV: Montage Gipskartonplatten

- VwGH 14.10.2011, 2009/09/0205
- ✓ Bezeichnung des Vertrages als DV oder WV irrelevant → wahrer wirtschaftlicher Gehalt ausschlaggebend
- ✓ Abwägung der Merkmale
 - Keine konkrete Umschreibung des Werkes (Art, Ort, Zeit) → kein eigenständiges klar abgrenzbares Werk
 - Zuweisung der konkreten Arbeit
 - Bindung an Arbeitsort sowie Arbeitszeit (Schlüssel bei Auftraggeber)
 - Keine eigenen Betriebsmittel (nur Kleinwerkzeug)
 - Keine Kundenakquise (Werbung)
 - Einziger Auftraggeber
- ✓ Gesamtabwägung: **echtes Dienstverhältnis iSd ASVG**

Kriterien pro Selbständigkeit

- ✓ Wahrer wirtschaftlicher Gehalt - Vertragsbezeichnung irrelevant
- ✓ Individualisierung und Konkretisierung des Werks spätestens beim Vertragsabschluss
- ✓ Konkrete Umschreibung des Arbeitsorts, -zeit, -umfangs und der Art
- ✓ Keine täglichen Zeitvorgaben (keine tägliche Schlüsselabholung)
- ✓ Keine Weisungsgebundenheit → sachliche Weisungen erlaubt, persönliche nicht (Vorgaben betreffend Arbeitszeit, Arbeitskleidung)
- ✓ Vertretungsrecht/-befugnis (tatsächliche Ausübung)
- ✓ Unternehmerwagnis (Preisbestimmungsrecht) = Selbstbestimmung des finanziellen Erfolgs der ausgeübten Tätigkeit

Kriterien pro Selbständigkeit

- ✓ Rechnung „auf eigenem Papier“, Stempel
 - ✓ Betrieblich gewidmete wesentliche Betriebsmittel
 - Wesentlich, wenn es dazu bestimmt ist, der betrieblichen Tätigkeit zu dienen
 - Keine geringwertigen Wirtschaftsgüter (zB Spachtel, Kübel, etc. nicht wesentlich, aber notwendig)
 - Anschaffungskosten > EUR 400,00
 - ✓ Gewährleistungstauglicher Erfolg
 - ✓ Einsatz eigener Bauhilfsarbeiter
 - ✓ Kundenakquise – Marktauftritt (Werbung, Internet, Mundpropaganda)
 - ✓ Mehrere Auftraggeber
- ➔ Beurteilung im konkreten Einzelfall nach Gesamtabwägung!**

Idealbild Selbständigkeit



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

BEI FRAGEN

wenden Sie sich bitte via E-Mail an unser Expertenteam.
Nennen Sie uns Ihr Problem und Ihre Kontaktdaten.
Gerne melden wir uns bei Ihnen!

vs.w.resi@svagw.at